

## **BESCHLUSS B-015/2020**

### **Satzung der Stadt Chemnitz über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 "Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornaer Straße"**

Gremium: Stadtrat  
05.02.2020

Der Stadtrat beschließt:

#### **Satzung der Stadt Chemnitz über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornaer Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548), in seiner Sitzung am 05.02.2020 die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornaer Straße“ beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die am 09.02.2018 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornaer Straße“ wird vor Ablauf der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 12/05 „Stadteingang Leipziger Straße/Höhe Bornaer Straße“ und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Borna jeweils vollständig: 4, 4a, 5, 6, 6a, 6b, 6c, 6e, 7, 7a, 7b, 304c, 304d, 304f, 307, 550/1, 795. Das Flurstück 221 ist teilweise betroffen.

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird durch den Übersichtsplan (Anlage 3) bestimmt.

#### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 Baugesetzbuch maßgebend.